

Das Pflichtteilsrecht und andere Schranken der Testierfreiheit

Forschungsstelle für Notarrecht an der
Ludwig-Maximilians-Universität München

I. Einleitung

1. Das Pflichtteilsrecht als Kondensationspunkt für Beschränkungen der Testierfreiheit aus Erwägungen der Familiensolidarität
2. Die unentziehbare, bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder als Teil der Erbrechtsgarantie (BVerfG) und des deutschen *ordre public* (BGH)
3. Der Pflichtteilsverzichtvertrag als Fremdkörper im System des Pflichtteilsrechts

II. De lege lata: Der Pflichtteilsverzicht als Schranken-Schranke der Testierfreiheit

1. Die Entscheidung des BGB für die Zulässigkeit des Pflichtteilsverzichtsvertrags
2. Überholung durch das Grundgesetz
3. Inhaltskontrolle von Pflichtteilsverzichtsverträgen oder letztwilligen Verfügungen?

III. De lege ferenda: Das Unterhaltsmodell im System der Schranken der Testierfreiheit

1. Die Konstruktionsfehler des Pflichtteilsrechts
2. Der Reformvorschlag im Überblick
3. Aufwertung anderer Schranken der Testierfreiheit infolge eines Systemwechsels?

IV. Thesen

1. Das Pflichtteilsrecht bildet den Kondensationspunkt für Beschränkungen der Testierfreiheit aus *Erwägungen der Familiensolidarität*. Insbesondere versperrt es das Sittenwidrigkeitsurteil bei Enterbung engster Familienangehöriger. Für die Sittenwidrigkeit aus anderen Gründen – v.a. wegen unzumutbaren Drucks bei Eingehung der Ehe – spielt das Pflichtteilsrecht allenfalls eine mittelbare Rolle.
2. Auch in einem System, das die bedarfsunabhängige Nachlassteilhabe grundrechtlich verbürgt, ist das – historisch auch § 2346 BGB zu Grunde liegende – Interesse an vorweggenommenem Ausgleich anerkennenswert. Die grundrechtliche Verankerung gebietet jedoch eine *Inhaltskontrolle von Pflichtteilsverzichtsverträgen*. Anders als bei Eheverträgen steht dabei das Interesse an einer bedarfsunabhängigen Vermögensteilhabe im Mittelpunkt.
3. Das Pflichtteilsrecht beschränkt die Testierfreiheit pauschal. Zugleich verfehlt es viel zu oft das Ziel, die Angehörigen zu schützen, wenn sie auf einen solchen Schutz angewiesen sind. An seine Stelle sollte daher ein *Modell der passiven Vererblichkeit von Unterhaltspflichten* treten. Eine Aufwertung anderer Schranken der Testierfreiheit – v.a. der Inhaltskontrolle letztwilliger Verfügungen – ginge damit nicht einher.